



Theaterverein Gemmingen/Stebbach

Satzung

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Theaterverein Gemmingen/Stebbach“.
Der Verein hat seinen Sitz in Gemmingen-Stebbach.
Der Verein ist beim Amtsgericht Heilbronn unter der Nummer VR 3601 in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Theateraufführungen, Sketche und musikalische Darbietungen volkstümlicher Art.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins nur im Rahmen der steuerlich zulässigen Wertgrenzen gemäß des § 55 Abgabenordnung (AO).
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die die Satzung des Vereins anerkennen und für dessen Ziele eintreten. Sie ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.

Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:
Die Normalmitgliedschaft und die Probemitgliedschaft.

Die Normalmitgliedschaft umfasst alle Rechte und Pflichten im Verein.
Die Probemitgliedschaft soll dazu dienen, den Verein kennenzulernen und dann zu entscheiden, ob man die Normalmitgliedschaft beantragt oder aus dem Verein wieder ausscheidet.

Die Probemitgliedschaft läuft über 1 Jahr.
Danach erklärt das Mitglied entweder seinen Austritt oder beantragt die Aufnahme in die Normalmitgliedschaft. (jeweils schriftlich)
Sie ist beitragsfrei, die Mitglieder sind bei den Aktivitäten versichert.
Probemitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Wahlrecht (weder aktiv noch passiv).

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich vor Beginn des letzten Quartals zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, falls ein Mitglied

- a) in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden stört
- b) mit der Zahlung des Vereinsbeitrags mehr als ein halbes Jahr im Verzug ist.

Über die Beschwerde des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Mit dem Ausscheiden aus dem Verein ist kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben verbunden. Ein ausscheidendes Mitglied hat nur Anspruch auf Rückgabe der dem Verein überlassenen persönlichen Gegenstände.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenverwalter
- Drei Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen. Die Abberufung muss mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung erfolgen.

Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Durchführung der Wahlen erlässt der Vorstand eine Wahlordnung, deren Erstfassung von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

Die Vorstandschaft ist ermächtigt, alle weiteren rechtlich notwendigen oder vorgeschriebenen Änderungen ohne erneuten Beschluss der Mitgliederversammlung in die Wahlordnung einzuarbeiten.

Es gelten folgende Grundsätze für die Wahlen:

(1) Die Wahlen des Vorstandes erfolgen in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB.

(2) Die Wahlen des Vorstandes finden in zwei Wahlturnussen im jährlichen Wechsel statt. Im ersten Wahlturnus (ungerade Jahre) wird der 1. Vorsitzende gewählt. Im zweiten Wahlturnus (gerade Jahre) werden der 2. Vorsitzende, der Kassenverwalter, der Schriftführer sowie drei Beisitzer gewählt. Erfolgt eine vorzeitige Neuwahl, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl.

(3) Die Wahl der beiden Kassenprüfer ist genauso in zwei Wahlturnussen im jährlichen Wechsel durchzuführen.

(4) Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zur Mitgliederversammlung laut Satzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(5) Es kann grundsätzlich jedes volljährige Vereinsmitglied gewählt werden (passives Wahlrecht), alle volljährigen Vereinsmitglieder – auch Ehrenmitglieder – sind stimmberechtigt (aktives Wahlrecht).

(6) Für die Durchführung der Wahlen der Vorstandschaft und der Kassenprüfer wird ein Wahlleiter bestimmt.

(7) Die Wahl der Vorstandschaft – 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenverwalter, Schriftführer sowie 3 Beisitzer – erfolgt geheim und in schriftlicher Form. Die Wahl des zu wählenden Kassenprüfers erfolgt in offener Form mittels Handzeichen.

(8) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat bei mehr als zwei Kandidaten kein Kandidat die notwendige Mehrheit erlangt, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Hier genügt die einfache Mehrheit. Erreicht in diesem zweiten Wahlgang mehr als ein Kandidat die einfache Mehrheit, ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei der Wahl der Beisitzer genügt bereits im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit. Gewählt sind die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl unter diesen Kandidaten durchgeführt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Auszählung nicht gewertet.

(9) Der Gewählte hat sich auf Nachfrage des Wahlleiters zur Annahme der Wahl zu erklären. Mit Annahme der Wahl ist der Wahlgang abgeschlossen und es beginnt die Amtszeit des Gewählten.

(10) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen beim Wahlleiter schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Dieser entscheidet über die Zulässigkeit und Berechtigung der angegebenen Gründe der Anfechtung.

(11) Die Wahlhandlung ist vom Schriftführer der abgelaufenen Wahlperiode in einem Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeitsbereiche und Verfahren in weiteren Vereinsordnungen neben der Satzung detailliert zu regeln. Vom Vorstand beschlossene Vereinsordnungen werden bei der Mitgliederversammlung bekanntgemacht.

§ 8 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. (Vorstand gemäß § 26 BGB).

Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum Ablauf des Monats April statt. Sie ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitglieder werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen eingeladen. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bis zum Beginn der Versammlung können weitere Tagungsordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden, allerdings keine mit satzungsänderndem Charakter.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag der Vorstandschaft oder aber von mindestens zehn Prozent der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Besondere Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Datenschutz

Der Verein ist auf die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet und trifft ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes.

Mit ihrer Beitrittserklärung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung und Weitergabe folgender persönlicher Daten zu: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, Emailadresse, Geburtstag und –ort, Mobilfunknummer und Bankverbindung (nur für das Beitragswesen).

Weiterhin sind sie einverstanden mit der Veröffentlichung folgender Mitgliederdaten im Internet: Name, Vorname, Wohnanschrift, Geburtsdatum und –ort, Telefon, Telefax, Emailadresse, Mobilfunknummer, Funktion im Verein und erklären, dass sie mit der Anfertigung von Lichtbildern ihrer Person im Zusammenhang mit allen Aktivitäten im Verein durch Vereinsmitglieder und Dritte einverstanden sind, ebenso mit der Anfertigung von Tonaufnahmen, an denen sie allein oder im Chor mitwirken und sind damit einverstanden, dass diese Lichtbild- und Tonaufnahmen von den Verantwortlichen im Verein für Zwecke der Vereinsarbeit verwendet werden.

Diese Einwilligungserklärungen erfolgen freiwillig und in Kenntnis der jederzeitigen Widerrufbarkeit. Der Widerruf kann sich auch auf einzelne Teile der Einwilligung beschränken. Im Umfang des Widerrufs ist der Verein verpflichtet, die Daten, Lichtbilder oder Tonaufnahmen zu entfernen und/oder zu vernichten. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen.

Gründungssatzung vom 23. März 2002 mit Änderungen nach § 12 der Satzung vom 15.02.2005 betreffend der Gemeinnützigkeit (§ 2, § 3, § 13), vom 25.05.2018 betreffend der Umsetzung der DSGVO (§ 14) und Ergänzungen zu §4 und §7 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.05.2022

Gemmingen-Stebbach, den 07.05.2022

Der Vorstand